

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Betriebsführung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Berglen

Zwischen

der Gemeinde Berglen,
vertreten durch den Bürgermeister Holger Niederberger,

nachfolgend „Gemeinde Berglen“ genannt,

und

der Gemeinde Rudersberg,
vertreten durch den Bürgermeister Raimon Ahrens,

nachfolgend „Gemeinde Rudersberg“ genannt,

zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt,

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen der Gemeinde Berglen hatte für die technische Betriebsführung ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt, dessen Vertrag am 31.12.2021 endet. Eigenes Personal steht der Gemeinde Berglen für die Durchführung dieser Aufgabe nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Sie möchte die technische Betriebsführung daher zukünftig auf die Gemeinde Rudersberg übertragen, die diese zu übernehmen bereit ist. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Übertragung der Durchführung der technischen Betriebsführung

Die Gemeinde Rudersberg verpflichtet sich, die Aufgabe der technischen Betriebsführung für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Vereinbarung für die Gemeinde Berglen durchzuführen.

§ 2

Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Umfang der technischen Betriebsführung

(1) Der Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Berglen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist im Überblick in der **Anlage 1** dargestellt.

(2) Die Betriebsführung umfasst die Durchführung der technischen Aufgaben in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berglen nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages und der **Anlage 2**.

§ 3

Übergabe der Wasserversorgungsanlagen

(1) Die Gemeinde Berglen räumt der Gemeinde Rudersberg mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung für die Zwecke der Betriebsführung den Mitbesitz an sämtlichen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit den dazugehörigen Geräten, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen und sonstigem Zubehör einschließlich der jeweils dazugehörigen Unterlagen ein. Räumlichkeiten der Gemeinde Berglen für Werkstatt, Büro und Lager (derzeit in einem Gebäude in Steinach) können von der Gemeinde Rudersberg mit genutzt werden. Die Anlagen und Unterlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Berglen.

(2) Die Anlagen, Gegenstände und Unterlagen nach Abs. 1 werden der Gemeinde Rudersberg von der Gemeinde Berglen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, und ohne Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit für die Betriebsführung übergeben. Soweit sie Mängel aufweisen oder sonst für die Aufgabenerfüllung nicht geeignet sind, schafft die Gemeinde Berglen im Rahmen ihrer Haushaltsplanansätze Abhilfe.

(3) Die Gemeinde Rudersberg unterrichtet die Gemeinde Berglen unverzüglich schriftlich über festgestellte Mängel der Anlagen, Gegenstände und Unterlagen nach Abs. 1.

§ 4

Betriebsführungspflichten der Gemeinde Rudersberg

(1) Die Gemeinde Rudersberg hat die ihr im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben (Anlage 2) unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich der maßgeblichen technischen Regelwerke, der Satzungen der Gemeinde Berglen in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere der Wasserversorgungssatzung), der Wirtschaftspläne und schriftlichen Weisungen der Gemeinde Berglen sowie ggf. ergangener wasserrechtlicher Entscheidungen durchzuführen. Die sich hieraus ergebenden Fristen sind einzuhalten. Öffentlich-rechtliche Regelungsbefugnisse der Gemeinde Berglen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

(2) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, alle Tätigkeiten der technischen Betriebsführung nach Maßgabe der **Anlage 2** durchzuführen, die für die ordnungsgemäße öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Berglen erforderlich sind. Die Maßnahmen sind so

auszuführen, dass sie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes Rechnung tragen.

(3) Die Gemeinde Rudersberg verpflichtet sich, sämtliche ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen.

(4) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, die Betriebsführung auch für solche Anlagen zu übernehmen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages von der Gemeinde Berglen oder von der Gemeinde Rudersberg im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Berglen hergestellt werden. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für solche Anlagen entsprechend.

(5) Die Gemeinde Rudersberg führt einen Arbeitsnachweis, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse, insbesondere Sicherheits- und Reparaturmaßnahmen sowie Störungen aufzuzeichnen sind. Sie informiert die Gemeinde Berglen regelmäßig sowie bei Gefahr in Verzug (zum Beispiel Störfälle und sonstige besondere Vorkommnisse) unverzüglich über ihre Tätigkeit. Die Gemeinde Rudersberg informiert die Gemeinde Berglen auch über anhängige und zu erwartende Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Bindung an den Haushalt

(1) Für die Betriebsführung ist der von der Gemeinde Berglen für die öffentliche Wasserversorgung beschlossene Wirtschaftsplan (Vermögens- und Erfolgsplan) für das jeweilige Kalenderjahr verbindlich. Die Gemeinde Rudersberg wird der Gemeinde Berglen rechtzeitig zur jeweiligen Festlegung der Haushaltsplanansätze Vorschläge für die durchzuführenden Maßnahmen einschließlich deren voraussichtlichen Kosten unterbreiten.

(2) Ist die Durchführung einer Maßnahme dringend erforderlich und sind dafür keine Mittel im Wirtschaftsplan vorhanden, so ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Berglen einzuholen.

§ 6

Pflichten der Gemeinde Berglen

(1) Die Gemeinde Berglen verpflichtet sich, alles zur Umsetzung dieses Vertrages Erforderliche zu veranlassen, die Gemeinde Rudersberg insbesondere über alle wesentlichen Umstände zu unterrichten und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde Berglen stellt sicher, dass die Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweiligen Fassung die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs enthält und an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der optimalen Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung angepasst wird. Die Gemeinde Berglen rüstet ihr Prozessleitsystem und ihre Fernwirktechnik gegebenenfalls auf eigene Kosten so um, dass die Bediensteten der Gemeinde Rudersberg über ihre eigenen Einrichtungen darauf zugreifen können.

(3) Behördliche Anordnungen, welche an die Gemeinde Berglen ergehen und für den Betrieb der Anlagen von Bedeutung sind, teilt die Gemeinde Berglen der Gemeinde Rudersberg unverzüglich mit.

§ 7 Personal

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung bedient sich die Gemeinde Rudersberg eigenen Personals. Das eingesetzte Personal muss hinreichend beruflich qualifiziert sein und im erforderlichen Umfang fortgebildet werden.

(2) Die persönliche Arbeitsschutzkleidung ist von der Gemeinde Rudersberg zu stellen. Die Gemeinde Rudersberg hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Arbeits- und Hilfsmittel während der gesamten Benutzungsdauer in einwandfreiem Zustand befinden. Hierzu sind regelmäßige Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen. Die Erfassung aller Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Verfolgung der Prüfungsintervalle sind sicherzustellen.

(3) Die Gemeinde Rudersberg führt die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Prüfung von Arbeitsmitteln gemäß der Betriebssicherheitsverordnung. Der Arbeitsschutz ist zu organisieren und zu dokumentieren. Die Gemeinde Berglen kann jederzeit Einsicht in die Dokumentation verlangen.

(4) Die durch gesetzliche Vorschriften und behördliche oder berufsgenossenschaftliche Anforderungen vorgeschriebenen Beauftragten oder benannten Personen sind im erforderlichen Umfang von der Gemeinde Rudersberg zu stellen bzw. zu verpflichten; hierzu gehören insbesondere

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragter
- Gefahrgutbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Beauftragter für Schwerbehinderte.

§ 8 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

(1) Die Gemeinde Rudersberg benutzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Verkehrsräume (insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken) sowie die Betriebsgrundstücke der Gemeinde Berglen, auf welchen sich deren öffentlichen Wasserversorgungsanlagen befinden. Die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke der Gemeinde Berglen bedarf deren vorheriger Zustimmung, soweit nicht ein sofortiges Handeln wegen Gefahr in Verzug erforderlich ist.

(2) Soweit zur Erfüllung dieser Vereinbarung die Benutzung von Grundstücken Dritter erforderlich ist, wird sich die Gemeinde Berglen um die Erlangung der erforderlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bemühen. Sind die Genehmigungen nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der Gemeinde Rudersberg insoweit für die Dauer der Behinderung.

§ 9

Entgelt für die Betriebsführung

(1) Die Gemeinde Rudersberg erhält für die nach Anlage 2, Ziff. 1 (Allgemeine Aufgaben) zu erbringenden Leistungen ein jährliches Entgelt. Der Bestimmung dieses Entgelts liegt die als **Anlage 3** beigefügte Berechnungsgrundlage zu Grunde. Durch dieses Entgelt sind alle Aufwendungen und Kosten für die zu erbringenden Leistungen abgegolten, insbesondere die bei der Gemeinde Rudersberg anfallenden Raum-, Personal-, Material-, Maschinen- und Verwaltungskosten.

(2) Die Gemeinde Rudersberg stellt für die Durchführung der Betriebsführung zwei Fahrzeuge und die Gemeinde Berglen ein Fahrzeug zur Verfügung. Beide Vertragsparteien tragen sämtliche Kosten, die mit der Gestellung der jeweiligen Fahrzeuge zusammenhängen; gleiches gilt im Falle von Ersatzbeschaffungen in Standard-Ausstattung. Sollte sich ein über diese drei Fahrzeuge hinaus gehender Fahrzeugbedarf ergeben, so ist die Finanzierung zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren.

(3) Die nach Anlage 2, Ziff. 2 beauftragten besonderen Leistungen werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs gemäß den angebotenen Stundensätzen abgerechnet. Werkleistungen werden mit dem angebotenen Werklohn abgerechnet.

(4) Die vorgenannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(5) Die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 und Anlage 3 werden für den Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages festgeschrieben. Danach werden die Vertragsparteien die Kostenverteilung überprüfen und gegebenenfalls unter Wahrung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien anpassen. Als Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gilt insbesondere eine Erfassung der Zeitansätze für den Personalbedarf in digitaler Form (z.B. mittels des Programms AIDA).

(6) Die Entgelte nach Abs. 1 und 3 werden einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Berglen zahlt an die Gemeinde Rudersberg auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen auf das vereinbarte jährliche Entgelt nach Abs. 1 auf ein von der Gemeinde Rudersberg zu benennendes Konto. Die Abschlagszahlungen sollen in der Regel mit Fälligkeit zum 10.06. und 10.12. angefordert werden.

§ 10

Handeln für die Gemeinde Berglen, Vollmacht, Beauftragung Dritter

(1) Die Gemeinde Rudersberg handelt gegenüber Dritten im Namen und für Rechnung der Gemeinde Berglen, soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner Vertragsanlagen nichts anderes ergibt.

(2) Die Gemeinde Berglen erteilt der Gemeinde Rudersberg Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und -handlungen nach Absatz 1. Die Gemeinde Rudersberg darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betriebsführung Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Berglen.

(3) Die Gemeinde Rudersberg ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gemeinde Berglen Dritte mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zu beauftragen, die sie nicht selbst zu erbringen hat (insbesondere Ingenieur und Bauleistungen) sowie Verträge hinsichtlich der erforderlichen Beschaffungsmaßnahmen abzuschließen. Die Gemeinde Rudersberg ist darüber hinaus berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Dritter zu bedienen; ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde Berglen wird hierdurch nicht berührt. Die Beauftragungen erfolgen in Abstimmung mit der Gemeinde Berglen. Der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Berglen bedürfen Beauftragungen nach Satz 2, die über die Dauer dieser Vereinbarung (§ 18) hinausgehen. Bei jeder Beauftragung Dritter sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Die Gemeinde Rudersberg wird Rechnungen Dritter auf ihre fachtechnische Richtigkeit prüfen und bestätigen.

(4) Die Gemeinde Rudersberg vertritt die Gemeinde Berglen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung gegenüber Behörden und allen sonstigen Dritten.

§ 11

Informationspflichten, Zutritts- und Prüfungsrecht der Gemeinde Berglen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Wasserversorgung sowie dazu, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich des vorliegenden Vertrages betreffen.

(2) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, für die jährlichen Prüfungen der gesamten Betriebsführung der Wasserversorgung und des Eigenbetriebes Wasserwerk Berglen die für die Gemeinde Berglen geführten Unterlagen bereitzustellen. Das gleiche gilt für alle Prüfungen durch Rechts- und Fachaufsichtsbehörden sowie sonstige Prüfungsbehörden.

(3) Die Gemeinde Berglen hat das unbeschränkte Zutrittsrecht zu sämtlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie hat jederzeit das Recht, die Betriebsführung zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Die Gemeinde Rudersberg gewährt ihr hierzu

jederzeit Einsicht in alle Betriebsvorgänge und Unterlagen. Die Gemeinde Berglen trägt die Kosten der Überprüfung.

§ 12

Haftung der Vertragsparteien, Verkehrssicherungspflichten

(1) Die Gemeinde Rudersberg haftet gegenüber der Gemeinde Berglen für alle schuldhaften Verletzungen ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Sie ersetzt der Gemeinde Berglen jeden hieraus resultierenden Schaden und stellt die Gemeinde Berglen insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Gemeinde Rudersberg haftet dabei auch für die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, die von ihr beauftragte Dritte begehen.

(2) Die Gemeinde Berglen wird ohne die Zustimmung der Gemeinde Rudersberg Ansprüche Dritter weder anerkennen noch vergleichsweise regeln. Rechtsstreitigkeiten werden in Abstimmung mit der Gemeinde Rudersberg geführt.

(3) Die Gemeinde Berglen stellt die Gemeinde Rudersberg frei von einer Haftung für Schäden, die auf Mängeln der übergebenen Anlagen und Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder darauf beruhen, dass eine Abhilfe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mangels Haushaltsmittel nicht möglich war.

(4) Handelt die Gemeinde Rudersberg auf schriftliche Anweisung der Gemeinde Berglen oder wird eine betriebliche Maßnahme durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Berglen selbst durchgeführt, so ist die Gemeinde Rudersberg von jeder Haftung befreit; insoweit stellt die Gemeinde Berglen die Gemeinde Rudersberg von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Rudersberg es unterlassen hat, die Gemeinde Berglen auf gegen die Ausführung der Anweisung oder Maßnahme bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich oder in Eilfällen mündlich hinzuweisen. Der mündliche Hinweis ist aktenkundig zu machen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(5) Bei der technischen Betriebsführung sind die geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungsvorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sowie auf Grundstücken Dritter obliegt der Gemeinde Rudersberg die Verkehrssicherungspflicht.

§ 13

Versicherungen

(1) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Versicherungen abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen der Gemeinde Berglen auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde Rudersberg hat die Verpflichtung, das Erlöschen oder die Kündigung eines Versicherungsverhältnisses der Gemeinde Berglen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die versicherte Schadenssumme soll mindestens 10 Mio. Euro betragen; mit ihr soll das Drittschadensrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgedeckt werden. Auf

Verlangen der Gemeinde Berglen ist die Gemeinde Rudersberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Versicherer an die Gemeinde Berglen abzutreten.

(3) Die Gemeinde Berglen bleibt auch weiterhin bei ihrer Versicherungsgesellschaft gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen, haftpflichtversichert und führt ihre Vermögensschadens- und Sachversicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Feuer- und Maschinenschadenversicherungen) fort. Dies ist beim Versicherungsumfang nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Als Höhere Gewalt gelten solche Umstände, die für die jeweilige Vertragspartei und ihre Erfüllungsgehilfen auch bei angemessener Sorgfalt unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind und ihr die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich oder in anderer Weise unzumutbar machen. Umstände Höherer Gewalt können insbesondere sein: Krieg, innere Unruhen, Explosion oder Brand (soweit die Explosion oder der Brand von keiner der Parteien zu vertreten ist), Streik oder Arbeitsniederlegung einer Schlüsselgruppe, Aussperrung, Naturkatastrophen, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liegt in dem Fall, dass eine Vertragspartei aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise an ihrer Leistungsverpflichtung gehindert ist, keine Vertragsverletzung der betroffenen Vertragspartei vor und sie wird von dieser Verpflichtung in dem Zeitraum und in dem Umfang, in dem die Höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Auf das Vorliegen Höherer Gewalt kann sich die jeweilige Vertragspartei nicht mehr berufen, wenn die Folgenbeseitigung schuldhaft verzögert wurde.

(3) Sobald eine Vertragspartei von einem Umstand Höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat, setzt sie unverzüglich die andere Vertragspartei in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der zu erwartenden Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, alle vernünftigen Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der Höheren Gewalt zu unternehmen. Sie muss, solange die Höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Vertragspartei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die Dauer ihrer Leistungsverhinderung unterrichten.

§ 15 Datenschutz, Vertraulichkeit, Nutzung von Kundendaten

(1) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt gewordenen Betriebsinterna und Geschäftsvorfälle vertraulich zu behandeln.

(3) Eine Verwendung von Informationen über Anschlussnehmer der Gemeinde Berglen für andere als die vertraglichen Zwecke ist unzulässig. Die Gemeinde Rudersberg hat dafür Sorge zu tragen, dass Zugriff auf die Kundendaten nur solche Mitarbeiter haben, die mit der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut sind.

§ 16

Vertragsänderungen, salvatorische Klausel

(1) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg und dem Zweck ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare Bestimmungen dieses Vertrages oder solche, die verschieden ausgelegt werden können, berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 17

Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

§ 18

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 18 Monaten vor dem beabsichtigten Vertragsende gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der beiden Vertragsparteien den vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung mit Fristsetzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist zu begründen.

(3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung einvernehmlich zu einem beliebigen Zeitpunkt (ohne Frist) aufzuheben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird wirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei zugeht.

§ 19

Pflichten bei Vertragsbeendigung

(1) Mit Vertragsablauf endet der Mitbesitz nach § 3 Abs. 1.

(2) Mit Vertragsablauf übergibt die Gemeinde Rudersberg der Gemeinde Berglen unverzüglich sämtliche Anlagen und Unterlagen, die sie nach § 3 Abs. 1 übernommen oder während der Betriebsführung für die Gemeinde Berglen erstellt oder sonst erlangt hat, in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand. Dies gilt nicht für Anlagen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung außer Betrieb genommen wurden.

(3) Um einen reibungslosen Übergang der Betriebsführung nach Beendigung dieses Vertrages sicherzustellen, sichert die Gemeinde Rudersberg eine dreimonatige Einarbeitungsphase vor Ablauf des Vertrages mit entsprechender Unterstützung der Gemeinde Berglen sowie eines möglichen nachfolgenden Betriebsführers entgeltfrei zu.

§ 20

Loyalitätsklausel

(1) Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

(2) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben durch eine entsprechende Vertragsänderungen Rechnung zu tragen.

§ 21

Vertragsanlagen

Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Anlage zu § 2 Abs. 1 (Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen)

Anlage 2: Anlage zu § 2 Abs. 2 (Umfang der Betriebsführungsleistungen)

Anlage 3: Anlage zu § 9 Abs. 1 (Entgeltberechnung)

§ 22
Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am 01.01.2022, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Berglen, den ...

.....
Bürgermeister Holger Niederberger

Rudersberg, den ...

.....
Bürgermeister Raimon Ahrens